



## BGH bestätigt Sonderkündigungsrecht bei Preiserhöhung

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem aktuellen Urteil (AZ VIII ZR 163/16) entschieden, dass Kunden mit Sonderlieferverträgen nun ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht haben, insofern sich Preisänderungen auch durch gestiegene Steuern, Abgaben oder Umlagen ergeben und demzufolge Teil der Regelungen zur Sonderkündigung nach § 41 (3) EnWG sind.

Demnach sind in Zukunft die Kunden durch den Energieversorger rechtzeitig über jedwede Preiserhöhung zu informieren, um auch aktuelle Stromsonderlieferverträge zum Zeitpunkt der eintretenden Änderung kündigen zu können.

Grund der Klage durch die Verbraucherzentrale NRW war eine Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertriebsgesellschaft Stromio, die entsprechendes Kündigungsrecht nicht vorsah. Unter Stromanbietern eine weit verbreitete Praxis, denn diese behielten sich das Recht vor, dass Kunden ihre Verträge nicht kündigen durften, wenn die Strompreise auf Grund von steigenden Steuern, Abgaben oder Umlagen angehoben werden – also durch Einflussfaktoren, die nicht direkt auf die Vertriebsaktivitäten des Lieferanten zurückzuführen sind, sondern ihren Ursprung in externen Umständen hatten.

Da die Rechtslage bei Grundversorgungstarifen dieses Sonderkündigungsrecht bereits in Urteilen durch das Landgericht als auch durch das Oberlandesgericht Düsseldorf einräumte, erklärte der BGH die anderslautende Klausel in Sonderlieferverträgen jetzt für unwirksam.

Somit wurde von höchster richterlicher Stelle rechtswirksam erklärt, dass Stromanbieter ihr „Kleingedrucktes“, welches das Sonderkündigungsrecht des Kunden bei Preiserhöhungen auch aufgrund von staatlichen Faktoren vielfach ausgeschlossen hatte, nachbessern müssen.

(Stand: 07/2017)

Haftung für Inhalte:

Die auf unseren Web-Seiten und in unseren Newslettern abrufbaren Beiträge dienen nur der allgemeinen Information und nicht der Beratung in konkreten Fällen. Wir sind bemüht, für die Richtigkeit und Aktualität aller auf der Website enthaltenen Informationen und Daten gemäß § 7 Abs.1 TMG zu sorgen. Für die Korrektheit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der bereitgestellten Informationen und Daten wird jedoch keine Gewähr nach §§ 8 bis 10 TMG übernommen. Die Haftung für den Inhalt der abrufbaren Informationen wird ausgeschlossen.